

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 / 2024

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 30.04.2024

Rektorat

Lorenzstr. 15 76135 Karlsruhe rektorat@hfg-karlsruhe.de

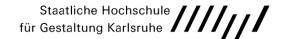
Kontakt / Ansprechpartner

Waldemar Präg Leitung Studium und Prüfungen

Telefon +49 (0)721 8203-2357 wpraeg@hfg-karlsruhe.de

www.hfg-karlsruhe.de

- Aushang erfolgt am 30.04.2024
- Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 02.05.2024



Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 30.04.2024

Bekanntmachung vom 30.04.2024

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 sowie 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBI. 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023, GBI. S. 26, 43) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe am 13.12.2023 die nachstehende Neufassung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen. Die bisherigen Fassungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 1.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2022 (gem. Bekanntmachung vom 10.03.2022), werden durch diese Fassung ersetzt.

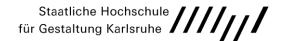
Die Satzungen zur Ergänzung u. a. der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung infolge der Corona-Pandemie vom 17.05.2021 sowie vom 26.09.2022 (gem. Bekanntmachung vom 18.05.2021 und vom 26.09.2022) bleiben unberührt.

Die Stellvertretende Rektorin sowie der Kanzler der Hochschule haben dieser Satzung am 30.04.2024 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen, Fristen und Termine, Qualifikation	. 3
§ 1 – Allgemeine Voraussetzungen	. 3
§ 2 – Studienjahr, Studienbeginn, Fristen und Termine	. 3
§ 3 – Qualifikation	. 4
2. Abschnitt – Zulassungsverfahren und Aufnahmeprüfung	. 5
§ 4 – Zulassungsantrag	. 5
§ 5 – Aufnahmeprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens	. 7
§ 6 – Aufnahmeprüfung	. 7
§ 7 – Vorauswahl	. 7
§ 8 – Auswahlgespräch	. 8
§ 9 – Feststellung der künstlerischen bzw. fachlichen Eignung	. 8
§ 10 – Rücktritt von der Prüfung	. 9
§ 11 – Unterbrechung der Prüfung	. 9
§ 12 – Ausschluss von der Prüfung	10
§ 13 – Aufnahmekommissionen	10
§ 14 – Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse	10

3. Abschnitt – Vollzug oder Ablehnung der Zulassung	11
§ 15 – Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung	11
§ 16 – Dauer und Aufhebung der Zulassung, Erlöschen der Zulassung	12
4. Abschnitt – Immatrikulation	13
§ 17 – Begriff und Rechtswirkung	13
§ 18 – Immatrikulationsverfahren	13
§ 18a – Immatrikulationsverfahren bei Austauschstudierenden und Nebenhörer*innen	14
§ 18b – Immatrikulationsverfahren bei angenommenen Doktorand*innen	15
§ 19 – Vollzug der Immatrikulation	15
§ 20 – Versagung der Immatrikulation	16
§ 21 – Aufhebung der Immatrikulation	16
5. Abschnitt – Rückmeldung	16
§ 22 – Rückmeldung (Fortsetzung des Studiums)	16
6. Abschnitt – Exmatrikulation	17
§ 23 – Allgemeines	17
§ 24 – Exmatrikulation auf Antrag	17
§ 25 – Exmatrikulation von Amts wegen	17
§ 26 – Vollzug der Exmatrikulation	18
7. Abschnitt – Gasthörer*innen	18
§ 27 – Gasthörer*innen	18
8. Abschnitt – Beurlaubung	19
§ 28 – Beurlaubung	19
9. Abschnitt – Schlussbestimmungen	20
§ 29 – Zulassung und Immatrikulation bei Wechsel der Hochschule oder bei Wechs Studiengangs innerhalb der Hochschule	
§ 30 – Übergangsregelung	21
§ 31 – Inkrafttreten	21



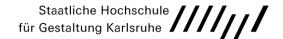
1. Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen, Fristen und Termine, Qualifikation

§ 1 – Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (2) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und in der Regel nur an einer Hochschule. Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur in dem Studiengang zulässig, für den die Zulassung ausgesprochen und eine Einschreibung vorgenommen wurde. An einer anderen Hochschule bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang werden in der Regel zu Beginn oder im Verlauf des ersten Studiensemesters vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Aufnahmekommission anerkannt.
- (3) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.
- (4) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen.
- (5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft der*die Rektor*in, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 – Studienjahr, Studienbeginn, Fristen und Termine

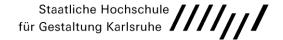
- (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester).
- (2) Ein Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG Karlsruhe) findet nur einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester statt. Die Bewerbungen zur Zulassung zum Studium sind für das folgende Wintersemester jeweils in der Zeit vom 1. März bis 30. April (Ausschlussfrist) einzureichen. Das Rektorat kann eine Fristverlängerung über den 30. April hinaus für alle oder einzelne Studiengänge beschließen.
- (3) Die Immatrikulation findet für das jeweilige Wintersemester zunächst in einem Online-Verfahren bis 15. August statt. Der Vollzug der Immatrikulation erfolgt in der Regel bis zum 15. September. Wer die Einschreibung aus einem von ihm*ihr nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, erhält auf Antrag eine Nachfrist längstens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres.
- (4) Findet die Immatrikulation für ausgewählte Studiengänge oder in besonderen Ausnahmefällen zum jeweiligen Sommersemester statt, muss diese bis zum 31. März vollzogen werden. Wer die Einschreibung aus einem von ihm*ihr nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, erhält auf Antrag eine Nachfrist längstens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres.
- (5) Die Rückmeldungen werden für das Sommersemester zwischen dem 1. und 15. Februar, für das Wintersemester zwischen dem 1. und 15. August entgegengenommen. Auf Antrag können Nachfristen zur Rückmeldung gewährt werden, für



- das Sommersemester in der Regel bis zum 15. April, für das Wintersemester in der Regel bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres.
- (6) Fallen Anfangs- oder Endtermine auf Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage, verlängern sich die Fristen gemäß § 193 BGB entsprechend. Für die Wahrung einer Frist ist bei Anträgen der Tag des Eingangs bei der Hochschule (auch im Rahmen von Online-Verfahren), im Übrigen der Tag der Vornahme der entsprechenden Handlung maßgebend.
- (7) Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über Gebühren erhoben.

§ 3 – Qualifikation

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang setzt den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung sowie den Nachweis der künstlerischen beziehungsweise der fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang voraus. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung.
- (2) Als gleichwertige Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 gilt im Übrigen auch jede weitere Hochschulzugangsberechtigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (gem. § 58 Absatz 2 LHG), sofern diese mit ihren spezifischen Voraussetzungen für den Zugang zu allen oder einzelnen grundständigen Studiengängen der HfG Karlsruhe Wirkung entfalten.
- (3) Die etwaig erforderliche Feststellung der fachlichen Entsprechung zwischen dem angestrebten Studiengang und dem bisherigen Studium oder der bisherigen Berufsausbildung und Berufserfahrung erfolgt auf gesonderten Antrag; die Entscheidung darüber trifft die für den Studiengang zuständige Aufnahmekommission.
- (4) Die Fachgruppen der HfG Karlsruhe können Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums beraten. Beratungsgespräche werden auf Anfrage schriftlich bescheinigt.
- (5) Deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen, die von der für den Wohnsitz des*der Bewerber*in zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist für die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart zuständig.
- (6) Bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit und Anerkennung die vom Wissenschaftsministerium dazu beauftragte Hochschule.
- (7) Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose sowie deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen außerdem die für ein Studium an der HfG Karlsruhe erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch



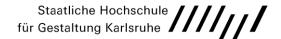
- 1. den bestandenen "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung,
- 2. die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis "DSH-1" oder
- die bestandene TestDaF-Prüfung (Test Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens dem Ergebnis der TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) in allen Teilprüfungen.

Die Studienbewerber*innen und Studierende sind verpflichtet, den Nachweis über eine bestandene Sprachprüfung nach Satz 2 zur Immatrikulation vorzulegen.

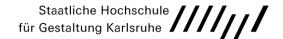
2. Abschnitt – Zulassungsverfahren und Aufnahmeprüfung

§ 4 – Zulassungsantrag

- (1) Die Voraussetzung für die Immatrikulation als ordentliche*r Studierende*r ist die Zulassung zum Studium.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind elektronisch über die dafür von der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vorgesehene Internetseite durch Ausfüllen des Online-Formulars im Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dort hochzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann statt der elektronischen Bewerbung eine Bewerbung in analoger Form/Papierform zugelassen werden; die Entscheidung darüber trifft die für den angestrebten Studiengang zuständige Aufnahmekommission auf gesonderten schriftlichen Antrag.
- (3) Bewerbungen für mehrere Studiengänge sind zulässig. In diesem Fall muss für jeden Studiengang eine eigene Bewerbung elektronisch eingereicht werden.
- (4) Näheres über personenbezogene Daten, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens verarbeitet werden, regelt die Datenschutzsatzung der HfG Karlsruhe. Darüber hinaus kann die Hochschule zusätzlich eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verlangen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen digital (durch Upload im Bewerbungsportal) beizufügen:
 - 1. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung nach § 3 dieser Satzung. Bewerber*innen, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (vgl. § 58 Abs. 2 LHG) verpflichtet sind, einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule zu erbringen, müssen diesen zusammen mit ihrer Hochschulzugangsberechtigung einreichen.
 - 2. Studienbewerber*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung noch nicht im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, müssen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Schule/Ausbildungsstätte vorlegen; eine Zulassung gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage des entsprechenden Zeugnisses.
 - 3. Optional kann ein bereits vorliegendes Bachelor-Abschlusszeugnis zusätzlich eingereicht werden.



- 4. Bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester: zusätzlich Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen (beispielsweise in Form eines Notenauszuges/Transcript of Records) sowie das ggf. vorliegende Bachelor-Abschlusszeugnis.
- 5. Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit und evtl. künstlerische Betätigung.
- 6. Bei Bewerber*innen mit ausländischen Bildungsnachweisen: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung, sofern dieser bereits vorhanden ist.
- 7. Bei minderjährigen Studienbewerber*innen: Einverständniserklärung der Eltern über die Teilnahme am Zulassungsverfahren und, bei festgestellter Eignung, die Wahrnehmung aller Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftlichen Handlungen, die mit der Aufnahme und dem Verlauf des Studiums in Verbindung stehen.
- 8. Erklärung über etwaige frühere Teilnahmen am Zulassungsverfahren für ein Studium an der HfG Karlsruhe.
- Erklärung über die Teilnahme am Zulassungsverfahren der HfG Karlsruhe zur Feststellung der künstlerischen bzw. fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung sind darüber hinaus folgende Unterlagen digital (durch Upload im Bewerbungsportal) beizufügen:
 - Motivationsschreiben im Umfang von 1 bis 2 Seiten, in dem der Studienwunsch, die Wahl der Hochschule und die Motivation für das Studium dargelegt werden.
 - 2. Bei einer Bewerbung für einen praktischen Studiengang: digitales Portfolio/Mappe mit maximal 20 Arbeitsproben (die maximale Größe der Datei und das Format des Uploads werden im Bewerbungsportal angegeben).
 - 3. Bei einer Bewerbung für einen Theoriestudiengang kann zusätzlich ein digitales Portfolio gemäß Nummer 2 eingereicht werden.
 - 4. Auf Wunsch können Bewerber*innen einen oder mehrere Links zu weiteren Arbeiten (z.B. Videos, Animationen, eigene Websites) im Portal einfügen. Für den Studiengang Medienkunst kann optional ein Video-Selbstporträt (maximal 2 Minuten) eingereicht werden.
 - 5. Eine Versicherung, dass das vorgelegte Motivationsschreiben und die eingereichten Arbeitsproben selbstständig gefertigt wurden.
- (7) Für den Fall, dass eine Bewerbung ausnahmsweise in analoger Form/Papierform zugelassen wird, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (8) Digital eingereichte Arbeitsproben von Studienbewerber*innen werden spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte. Eingereichte Arbeitsproben in analoger Form/Papierform sind von den Bewerber*innen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens abzuholen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule über die Arbeitsproben besteht nur für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über Zulassung/Ablehnung. Eine Rücksendung der eingereichten Arbeitsproben durch die Hochschule kann nur ohne Haftung und auf Kosten des*der Bewerbers*in erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und ohne Versicherung); zur Rücksendung ist in der



Regel ein ausreichendes Rückporto beizufügen. Im Übrigen hat die Hochschule das Recht, nicht abgeholte Arbeitsproben zu entsorgen.

§ 5 – Aufnahmeprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

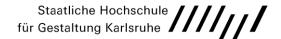
Als Teil des Zulassungsverfahrens wird für Studienbewerber*innen ein Verfahren zur Feststellung ihrer fachlichen bzw. künstlerischen Eignung an der Hochschule (Aufnahmeprüfung) durchgeführt.

§ 6 – Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung sollen die Studienbewerber*innen nachweisen, dass sie eine fachliche bzw. künstlerische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (2) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in den Praxisfächern (praktische Studiengänge) in
 - 1. eine Vorauswahl und
 - 2. ein Auswahlgespräch.
- (3) Das Verfahren der Aufnahmeprüfung gliedert sich in den Theoriefächern (Theorie-Studiengänge) in
 - 1. eine Vorauswahl und
 - 2. ein Auswahlgespräch.
- (4) Sämtliche Prüfungsteile sind nicht öffentlich.
- (5) Vom Verfahren wird ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfrist(en) versäumt oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen stellt. Gleiches gilt, wenn wesentliche Immatrikulationshindernisse im Einzelfall vorliegen und nicht ausgeräumt werden können, wovon insbesondere auszugehen ist bei fehlender oder nicht ausreichender Hochschulzugangsberechtigung oder bei einem Verlust des Prüfungsanspruchs im angestrebten Studiengang (vgl. § 60 Absatz 2 Nummern 1 und 2 LHG).
- (6) Wird die Aufnahmeprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich. Die Aufnahmeprüfung kann je Studiengang nur zweimal wiederholt werden.

§ 7 – Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zum Auswahlgespräch entschieden.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der maßgebenden Bewerbungsfrist. Die Aufnahmekommission kann im Bewerbungszeitraum Arbeitsproben laufend sichten und Auswahlgespräche führen.
- (3) Die Vorauswahl wird aufgrund der von dem*der Studienbewerber*in in einer ordnungsgemäßen Bewerbung vorgelegten Unterlagen getroffen (§ 4 Abs. 6 Nummern 1 bis 4).



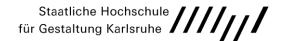
- (4) Zum Auswahlgespräch wird nur zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens die in § 9 Abs. 5 festgesetzte durchschnittliche Bewertungsstufe erreicht hat. Über den Termin für das Auswahlgespräch werden die zugelassenen Bewerber*innen mit einer Frist von 10 bis 14 Tagen in elektronischer Form informiert.
- (5) Die Aufnahmekommission kann vor dem Termin der Auswahlgespräche allen Bewerber*innen mit erfolgreich bestandener Vorauswahl eine bildnerisch-praktische Aufgabe ausgeben. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall entweder als praktische Ausarbeitung vor Ort oder als Hausaufgabe; über die genauen Rahmenbedingungen der bildnerisch-praktischen Aufgabenstellung werden die Bewerber*innen mit der Einladung zum Auswahlgespräch informiert.

§ 8 – Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch erstreckt sich insbesondere auf künstlerisch-gestalterische bzw. fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs. Gegenstand des Auswahlgesprächs kann auch die Reflexion über die zur Vorauswahl eingereichten Arbeitsproben und Unterlagen sein.
- (2) Im Falle der Ausgabe einer bildnerisch-praktischen Aufgabe gemäß § 7 Abs. 5 ist die entsprechende Ausarbeitung im Auswahlgespräch zu präsentieren und zu erläutern.
- (3) Die Dauer des Auswahlgesprächs soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die jeweils zuständige Aufnahmekommission kann im Einzelfall oder generell Auswahlgespräche aus triftigen Gründen per Videokonferenz durchführen. In diesen Fällen sind die §§ 2, 3 und 6 Abs. 2 der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe zur Ergänzung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung und der Prüfungsordnungen der Hochschule infolge der Corona-Pandemie vom 17.05.2021 entsprechend anzuwenden.

§ 9 – Feststellung der künstlerischen bzw. fachlichen Eignung

- (1) In den praktischen Studiengängen werden in der Vorauswahl und im Auswahlgespräch folgende Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:
 - 1. Künstlerische bzw. fachliche Gestaltungsfähigkeit (Bewertung 5-fach)
 - 2. Künstlerisch-manuelle Fähigkeiten (Bewertung 3-fach)
 - 3. Reflexionsvermögen und/oder verbale Darstellung künstlerischer bzw. fachlicher Probleme (Bewertung 2-fach)
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden bei einer Bewerbung für einen Theoriestudiengang in der Vorauswahl und im Auswahlgespräch folgende Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:
 - 1. Reflexionsvermögen (Bewertung 5-fach)
 - 2. Sprachliche Kompetenz (Bewertung 3-fach)
 - 3. Auffassungsgabe und Lektürevermögen (Bewertung 2-fach)
- (3) Zur Feststellung der fachlichen bzw. künstlerisch-fachlichen Eignung beurteilen die dazu bestellten Mitglieder der Aufnahmekommission (beschließende Mitglieder als



Prüfer*innen) jede Studienbewerbung im Hinblick auf alle in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Bewertungskriterien. Sonach ist von jedem*r Prüfer*in sowohl in der Vorauswahl als auch im Auswahlgespräch jedes der Kriterien aus Abs. 1 bzw. Abs. 2 mit einer Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 zu beurteilen, dabei entspricht:

- Bewertungsstufe 1 einer besonders hervorragenden fachlichen bzw. künstlerisch-fachlichen Eignung,
- Bewertungsstufe 2 einer fachlichen bzw. künstlerisch-fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass der*die Studienbewerber*in sein*ihr Studium mit gutem Erfolg absolviert,
- Bewertungsstufe 3 einer fachlichen bzw. künstlerisch-fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass der*die Studienbewerber*in sein*ihr Studienziel erreicht,
- Bewertungsstufe 4 einer mangelnden fachlichen bzw. künstlerisch-fachlichen Eignung,
- Bewertungsstufe 5 einer ungenügenden fachlichen bzw. künstlerisch-fachlichen Eignung.

Eine etwaige bildnerisch-praktische Aufgabe nach § 7 Abs. 5 bzw. die darauf bezogene Ausarbeitung wird nicht gesondert beurteilt; die Bewertung der Ausarbeitung und Präsentation erfolgt im Rahmen der regulären Beurteilung des gesamten Auswahlgesprächs.

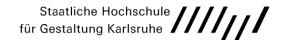
- (4) Der Grad der fachlichen bzw. künstlerisch-fachlichen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in der Vorauswahl und im Auswahlgespräch erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Gewichtung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf 2 Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht aufgerundet.
- (5) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer die durchschnittliche Bewertungsstufe 3,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht. Zum Auswahlgespräch wird zugelassen, wer in der Vorauswahl die durchschnittliche Bewertungsstufe 4,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht.

§ 10 – Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein*e Studienbewerber*in vor Beginn des Auswahlgesprächs ohne Genehmigung der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Aufnahmeprüfung insgesamt als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der*die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Aufnahmekommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 11 – Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm*ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die Aufnahmekommission unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, muss ein ärztliches Zeugnis nachgereicht werden.



(2) Die Aufnahmekommission entscheidet, ob und ggf. wann der*die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung (Ersatztermin) geschehen. Kommt die Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass der*die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

§ 12 – Ausschluss von der Prüfung

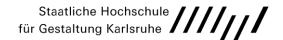
- (1) Der*die Studienbewerber*in ist von der Prüfung auszuschließen, wenn
 - 1. die für die Arbeitsproben und das Motivationsschreiben abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht oder
 - er*sie es unternimmt, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden nachträglich Tatsachen festgestellt, die einen Ausschluss von einer Prüfung begründet hätten, kann der*die Rektor*in im Benehmen mit der zuständigen Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13 – Aufnahmekommissionen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt für die einzelnen Studiengänge Aufnahmekommissionen.
- (2) Jede Aufnahmekommission besteht aus jeweils zwei beschließenden und in der Regel bis zu zwei beratenden Mitgliedern. Als beschließende Mitglieder können nur Professoren*innen und/oder akademische Mitarbeiter*innen des betreffenden Studiengangs bestellt werden; als beratende Mitglieder können auch Professoren*innen und/oder akademische Mitarbeiter*innen anderer Studiengänge der HfG Karlsruhe mitwirken. Die Mitglieder der jeweiligen Aufnahmekommission und der*die jeweils Vorsitzende werden vom Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fachgruppe bestellt.
- (3) Der*die Vorsitzende der Aufnahmekommission leitet die Geschäfte und Verhandlungen. Die Kommissionen entscheiden in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Mit Ausnahme der Beurteilung bzw. Benotung der Studienbewerbungen wirken beratende Mitglieder grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.

§ 14 – Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Über den Ablauf der Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Kommission eine allgemeine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll folgende Punkte umfassen:



- 1. Datum, Ort und Dauer der Auswahlgespräche,
- 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
- 3. eine namentliche Aufführung aller Prüfungsteilnehmer*innen (alternativ eine Liste aller Teilnehmer*innen als Anhang zur Niederschrift),
- 4. besondere Vorkommnisse und
- 5. im Falle der Ausgabe einer bildnerisch-praktischen Aufgabe gemäß § 7 Abs. 5: die Aufgabenstellung sowie die Rahmenbedingungen und Bearbeitungszeiten, sofern die Ausarbeitung vor Ort stattfinden soll.

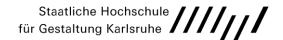
Die Niederschrift ist durch den*die Vorsitzende*n zu unterzeichnen.

- (2) Alle individuellen Bewertungen in der Aufnahmeprüfung werden im Bewerbungsportal festgehalten. Dazu gehören alle den*die jeweilige*n Bewerber*in betreffenden Bewertungsstufen (Einzelnoten) sowie deren Zusammenführung zur Note der Vorauswahl bzw. zur Gesamtnote / -bewertungsstufe. Die Mitglieder der Kommissionen können zusätzliche, auf den Einzelfall bezogene und ggf. entscheidungserhebliche Hinweise in Form von Kommentaren hinterlegen. Die Eintragung und Speicherung aller Einzelnoten und ggf. zusätzlicher Kommentare erfolgt als elektronische Einzelfallbearbeitung durch die zuständigen Mitglieder der jeweiligen Kommission und erfordert deren Identifizierung und Authentifizierung im Bewerbungsportal.
- (3) Sämtliche Protokolle (allgemeine Niederschrift und elektronische Protokollierung) werden entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzsatzung der HfG Karlsruhe aufbewahrt.
- (4) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung der Aufnahmeprüfung können dem*der Studienbewerber*in als vorläufige Prüfungsergebnisse bereits unmittelbar nach dem Auswahlgespräch mitgeteilt werden. Jede Mitteilung nach Satz 1 ist mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um vorläufige Feststellungen handelt, die unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung stehen.

3. Abschnitt – Vollzug oder Ablehnung der Zulassung

§ 15 – Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

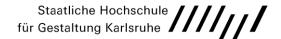
- (1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens und der Aufnahmeprüfung werden Bescheide über Zulassung oder Ablehnung umgehend erlassen. Die Zulassung gilt grundsätzlich nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester. Liegen besondere Voraussetzungen im Einzelfall vor (insbesondere bei einem Studienkollegerfordernis oder im Fall einer erforderlichen Eignungsprüfung bei beruflicher Qualifikation), kann die Zulassung ausnahmsweise mit einem verlängerten Zeitraum versehen werden, der sich auf maximal zwei weitere, dem ursprünglichen Zulassungssemester unmittelbar nachfolgende Semester beziehen darf.
- (2) Der Zulassungsantrag wird abgelehnt
 - 1. wenn die Qualifikationsnachweise des § 3 nicht vorliegen,
 - 2. wenn die für den Antrag vorgeschriebene Form und die Fristen nicht eingehalten werden,



- 3. wenn Voraussetzungen vorliegen, aufgrund deren gemäß § 60 Absatz 2 LHG die Immatrikulation versagt werden muss.
- (3) Die Zulassung zu einem Studiengang kann abgelehnt werden, wenn der*die Studienbewerber*in
 - keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 nachweist.
 - an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet wird oder durch die der ordnungsgemäße Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht (§ 58 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Nummer 4 LHG) oder
 - 3. eine Freiheitsstrafe verbüßt.
- (4) Im Zulassungsbescheid und im Bescheid über die Ablehnung einer Zulassung ist auch das Ergebnis der Aufnahmeprüfung mitzuteilen. Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (5) Bescheide über Zulassung oder Ablehnung werden in elektronischer Form im persönlichen Benutzerkonto des*der Bewerber*in (im zugehörigen elektronischen Postfach) zum Abruf bereitgestellt. Bewerber*innen erhalten über die Bereitstellung elektronischer Dokumente eine Benachrichtigung per E-Mail; eine etwaige durch den*die Bewerber*in im persönlichen Benutzerkonto vorgenommene De-Aktivierung der entsprechenden Kommunikationskanäle erfolgt in eigener Verantwortung. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben.
- (6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 kann die Bekanntgabe von Entscheidungen zusätzlich oder alternativ in schriftlicher Form (schriftlicher Verwaltungsakt, Bescheid) erfolgen; ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

§ 16 – Dauer und Aufhebung der Zulassung, Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn
 - sie in Unkenntnis des Vorliegens eines wesentlichen Immatrikulationshindernisses (vgl. § 60 Absatz 2 Nummern 1 und 2 LHG) erfolgt ist, wovon insbesondere auszugehen ist bei fehlender oder nicht ausreichender Hochschulzugangsberechtigung oder bei einem Verlust des Prüfungsanspruchs im angestrebten Studiengang,
 - 2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.
- (2) Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Studienbewerber*innen sich nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist des Semesters, für das die Zulassung erteilt wurde, an der HfG Karlsruhe immatrikuliert haben. In besonders gelagerten Fällen (gem. § 15 Absatz 1 Satz 3) behalten Zulassungsbescheide oder



- entsprechend neu ausgefertigte Bescheide ihre Gültigkeit für den jeweils verlängerten Zeitraum.
- (3) Im Übrigen erlischt die Zulassung, wenn eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt bzw. nicht eingehalten wird.

4. Abschnitt – Immatrikulation

§ 17 – Begriff und Rechtswirkung

Die Einschreibung als Studierende*r (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft an der Hochschule.

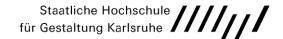
§ 18 – Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind und keine Hinderungsgründe vorliegen. Der Antrag auf Immatrikulation ist zunächst elektronisch über das Campus Management System der HfG Karlsruhe zu stellen (Online-Immatrikulation). Sofern Studienbewerber*innen glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist eine schriftliche Antragstellung ausnahmsweise zulässig.
- (2) Studienbewerber*innen haben sich nach Abschluss der Online-Immatrikulation innerhalb der in § 2 genannten Frist persönlich zu immatrikulieren und auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Immatrikulation kann nur aufgrund eines Zulassungsbescheids zum Studium, der auf das betreffende Semester lautet, erfolgen.
- (3) Zur Immatrikulation sind zusätzlich zu den nach § 4 eingereichten Unterlagen folgende Unterlagen einzureichen:
 - ausgefüllte Immatrikulationsformulare (dazu gehören insbesondere der Antrag auf Immatrikulation aus dem Online-Immatrikulationsverfahren oder die Abgabe eines formgebundenen Immatrikulationsbogens, die unterschriebene Erklärung zur Haus- und Brandschutzordnung sowie die Erklärung zur Produktion des Studierendenausweises als Chipkarte),
 - 2. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung nach § 3 dieser Satzung im Original oder in beglaubigter Kopie (Bewerber*innen, die nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes vgl. § 58 Absatz 2 LHG verpflichtet sind, einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule zu erbringen, müssen diesen zusammen mit ihrer Hochschulzugangsberechtigung einreichen.),
 - 3. von Studienbewerber*innen, die vorher an einer oder mehreren anderen Hochschulen studiert haben: Nachweise über bereits erbrachte Studienund Prüfungsleistungen, ggf. Zeugnisse über bereits abgelegte Hochschulprüfungen bzw. deren Anerkennung sowie die Exmatrikulationsbescheinigung/en (auf Verlangen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn es sich an der vorherigen Hochschule um den gleichen Studiengang handelte),

- 4. von Studienbewerber*innen, die in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder sonst beruflich tätig sind: eine Stellungnahme dazu, wie das Studium parallel zur beruflichen Tätigkeit ablaufen soll und ob insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen uneingeschränkt besucht werden können,
- 5. von Studienbewerber*innen, die einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln wollen: schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung,
- 6. bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter zum Studium (Erklärung gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 6 in Schriftform),
- 7. bei ausländischen Studienbewerber*innen ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach § 3 Absatz 7; bei Studienbewerber*innen aus Nicht-EU-Staaten zusätzlich ein Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung,
- 8. elektronischer Nachweis des Krankenversicherungsstatus (durch eine gesetzliche Krankenkasse),
- 9. sofern im Einzelfall erforderlich: Auskunftsbogen über Zweitstudiengebühren (gem. Landeshochschulgebührengesetz, LHGebG),
- sofern im Einzelfall bei ausländischen Studienbewerber*innen erforderlich: Auskunftsbogen über Studiengebühren für Internationale Studierende (LHGebG),
- 11. Nachweis der Überweisung des Semesterbeitrags und ggf. der Studiengebühren (auf Verlangen ist eine Bankbestätigung oder eine Kopie des Kontoauszuges vorzulegen).
- (4) Ein*e Studienbewerber*in kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er*sie innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
- (5) Näheres über personenbezogene Daten, die im Rahmen der Immatrikulation verarbeitet werden, regelt die Datenschutzsatzung der HfG Karlsruhe. Darüber hinaus kann die Hochschule zusätzlich eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verlangen.

§ 18a – Immatrikulationsverfahren bei Austauschstudierenden und Nebenhörer*innen

- (1) Studierende inländischer und ausländischer Hochschulen, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HfG Karlsruhe studieren wollen (Austauschstudierende bzw. Nebenhörer*innen), können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation von Studierenden anderer Hochschulen nach Absatz 1 ist eine entsprechend befristete Zulassung, über die in einem vereinfachten Verfahren entschieden wird. Die Zulassung kann nur bei freier Kapazität im Rahmen der vorhandenen Studienplätze und Arbeitsmöglichkeiten erteilt werden; etwaig bestehende Kooperationsvereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen. Zulassungsanträge sind jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit unter



Verwendung der dafür bereitgestellten Formulare zu stellen. Jedem Antrag sind die auf dem jeweiligen Formular aufgeführten und in sonstiger Weise erbetenen und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen; dazu gehören insbesondere folgende Unterlagen:

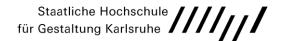
- Nachweis des Schulabschlusses/Hochschulzugangsberechtigung (Kopie),
- tabellarischer Lebenslauf,
- aktuelle Studienbescheinigung der Heimathochschule.
- (3) Für die Immatrikulation finden die Bestimmungen des § 18 sinngemäß Anwendung. Näheres über personenbezogene Daten, die im Rahmen der Zulassung und Immatrikulation verarbeitet werden, regelt die Datenschutzsatzung der HfG Karlsruhe. Darüber hinaus kann die Hochschule zusätzlich eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verlangen.

§ 18b – Immatrikulationsverfahren bei angenommenen Doktorand*innen

- (1) Personen, die als Doktorand*in angenommen worden sind, werden nach § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorand*innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
- (2) Über die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand*in wird nach Maßgabe des § 38 LHG in Verbindung mit den Bestimmungen der Promotionsordnung der HfG Karlsruhe entschieden. Die diesbezüglichen besonderen Regelungen hierzu bleiben unberührt.
- (3) Für die Immatrikulation von Personen, die als Doktorand*in angenommen worden sind, finden die Bestimmungen des § 18 sinngemäß Anwendung. Näheres über personenbezogene Daten, die im Zulassungsverfahren zur Promotion sowie im Rahmen der Immatrikulation verarbeitet werden, regelt die Datenschutzsatzung der HfG Karlsruhe. Darüber hinaus kann die Hochschule zusätzlich eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verlangen.

§ 19 – Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen sowie nach Erfüllung von etwaigen Auflagen oder Bedingungen und nach Zahlung der im Zusammenhang mit dem Studium entstandenen und fälligen Abgaben und Entgelte.
- (2) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des*der Bewerbers*in in das elektronische Studierendenverzeichnis der HfG Karlsruhe vollzogen.
- (3) Die Immatrikulation wird frühestens am ersten Tag des Semesters, für welches die Zulassung ausgesprochen wurde, wirksam. Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Studierende
 - einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte und
 - Studienbescheinigungen.



- Sämtliche Studienbescheinigungen werden in der Regel über das Campus Management System der Hochschule in elektronischer Form im persönlichen Benutzerkonto des*der Studierenden zum Abruf bereitgestellt.
- (4) Die Studierenden haben Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit sowie den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 – Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - 1. kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt,
 - 2. einer der Fälle des § 60 Absatz 2 LHG vorliegt,
 - 3. die Nachfrist nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 4 abgelaufen ist oder
 - 4. bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter*innen zum Studium nicht vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Fälle des § 60 Absatz 3 LHG vorliegt.

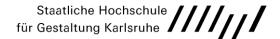
§ 21 – Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn
 - 1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Absatz 2 LHG erfolgt ist,
 - 2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der*die Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
 - 3. der*die Studierende im Falle des § 18 Absatz 4 den Nachweis nicht fristgerecht führt bzw. fehlende Unterlagen nicht fristgerecht nachreicht.
- (2) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Absatz 3 LHG erfolgt ist.

5. Abschnitt – Rückmeldung

§ 22 – Rückmeldung (Fortsetzung des Studiums)

(1) Immatrikulierte Studierende, die ihr Studium an der HfG Karlsruhe fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in § 2 Absatz 5 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch bargeldlose Zahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind bzw. für das Folgesemester entstehen (dazu gehören in der Regel: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft und ggf. die Studiengebühr). Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Hochschule.



- (2) Soweit die für die Rückmeldung erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig (trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation) erfolgen, wird die Exmatrikulation von Amts wegen nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 Nummer 4 LHG veranlasst.
- (3) Die Rückmeldung wird vollzogen, sofern die Zulassung für den Studiengang bzw. Teilstudiengang weiterhin besteht und fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt wurden. Darüber hinaus ist der Vollzug der Rückmeldung stets auch davon abhängig, dass
 - 1. der Krankenversicherungsschutz weiterhin besteht,
 - 2. alle Auflagen im Zusammenhang mit der Einschreibung fristgerecht erfüllt worden sind,
 - 3. der Prüfungsanspruch für den Studiengang, in den rückgemeldet werden soll, ebenfalls noch bzw. weiterhin besteht.
- (4) Die Rückmeldung wird durch einen Eintrag im Campus Management System der Hochschule bestätigt.

6. Abschnitt – Exmatrikulation

§ 23 – Allgemeines

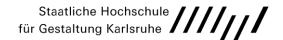
- (1) Die Mitgliedschaft der*des Studierenden an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erlischt durch die Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt:
 - 1. auf Antrag des*der Studierenden nach § 24 oder
 - 2. von Amts wegen nach § 25.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

§ 24 – Exmatrikulation auf Antrag

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen.
- (3) Der*die Studierende muss seine*ihre übrigen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule erfüllt haben; dies ist in der Regel durch Entlastungsvermerke der einzelnen Stellen nachzuweisen.

§ 25 – Exmatrikulation von Amts wegen

- (1) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
 - ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind,



- 2. sie den Prüfungsanspruch verloren haben,
- 3. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
- 4. einer der weiteren Fälle des § 62 Absatz 2 LHG vorliegt,
- 5. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der*die Studierende nach Möglichkeit einer anderen Hochschule zugewiesen.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn einer der Fälle des § 62 Absatz 3 LHG eintritt.

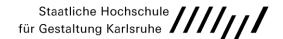
§ 26 – Vollzug der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird durch einen entsprechenden Eintrag im Campus Management System der Hochschule inklusive des Datums der Exmatrikulation vollzogen. Zugleich wird der Studierendenausweis eingezogen.
- (2) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben. Daneben müssen Studierende ihre übrigen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule erfüllt haben; dies ist in der Regel durch Entlastungsvermerke der einzelnen Stellen nachzuweisen.

7. Abschnitt – Gasthörer*innen

§ 27 – Gasthörer*innen

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen und sich in einzelnen künstlerischen und anderen an der Hochschule vertretenen Gebieten weiterbilden wollen, können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze und Arbeitsmöglichkeiten auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der für die Veranstaltung oder den Lehrbereich zuständigen Lehrenden vom*von der Rektor*in zum Gaststudium zugelassen werden.
- (2) Der Antrag ist für das folgende Wintersemester bis zum 01. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres einzureichen; eine Nachfrist wird nicht gewährt. Jedem Antrag sind die auf dem entsprechenden Formular aufgeführten und in sonstiger Weise erbetenen und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen; dazu gehören insbesondere folgende Unterlagen:
 - 1. Nachweis des Schulabschlusses (Kopie),
 - 2. tabellarischer Lebenslauf,
 - 3. Motivationsschreiben für das Gaststudium,
 - 4. ggf. vorhandene Arbeitszeugnisse (optional),
 - 5. ggf. einige Arbeitsproben (optional).



- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung wird dem*der Gasthörer*in ein Gasthörerschein ausgestellt.
- (4) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums dürfen durch die Zulassung von Gasthörer*innen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Im Übrigen sind auf die Zulassung zum Gaststudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden. Näheres über personenbezogene Daten, die im Rahmen des Gaststudiums verarbeitet werden, regelt die Datenschutzsatzung der HfG Karlsruhe. Darüber hinaus kann die Hochschule zusätzlich eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verlangen.
- (6) Gasthörer*innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Als Gasthörer*in erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (7) Gasthörer*innen sind weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule und haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

8. Abschnitt – Beurlaubung

§ 28 - Beurlaubung

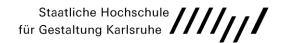
- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung insbesondere darin liegen, dass Studierende
 - 1. während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule studieren wollen,
 - 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und dadurch die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert wird (ärztliches Zeugnis ist vorzulegen),
 - eine dem Studienziel dienende praktische T\u00e4tigkeit au\u00dBerhalb der Hochschule aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit m\u00f6glich ist,
 - 4. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 - 5. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen wollen.
 - Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel nur dann, wenn ein wichtiger Grund zeitlich mindestens 50 % der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfasst. Eine Beurlaubung aus den in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründen ist für die ersten beiden Studiensemester nicht möglich.

- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist zu begründen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in schriftlicher Form zu stellen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform (z.B. per E-Mail). Die Hochschule kann abweichend von Satz 1 alternativ eine elektronische (Online-)Antragstellung vorsehen.
- (5) Die Beurlaubung ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zu beantragen. Der Antrag ist bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Die Beurlaubung wird erst mit der schriftlichen Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids an den*die Antragsteller*in wirksam.
- (6) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt.
- (7) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der HfG Karlsruhe nicht teil, ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. Sie sind mit Ausnahme derer, die nach Absatz 3 beurlaubt sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Bibliotheksdienste und IT-Dienste, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

9. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 29 – Zulassung und Immatrikulation bei Wechsel der Hochschule oder bei Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang, den der*die Studienbewerber*in an einer anderen Hochschule/Kunsthochschule studiert hat, und die Immatrikulation richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Der Aufnahmeprüfung an der HfG Karlsruhe sind in diesem Fall Arbeitsproben des*der Studienbewerber*in aus neuester Zeit zu Grunde zu legen. Die Aufnahmekommission kann bestimmen, dass ein erneutes Auswahlgespräch nicht erforderlich ist. Beim Maßstab der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass der*die Studienbewerber*in den Studiengang schon eine entsprechende Zeit studiert hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Wechsel eines Studiengangs innerhalb der HfG Karlsruhe.



§ 30 – Übergangsregelung

Für Studierende, deren Zulassungsbescheide zum Studium vor dem 01. August 2023 ergangen sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse – abweichend von § 3 Absatz 7 – die im jeweiligen Bescheid formulierten Auflagen und in sonstiger Weise verfügten und verlängerten Fristen. Wird der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse nach Ablauf der im Einzelfall maßgeblichen Frist nicht erbracht, entscheidet das Rektorat über das weitere Vorgehen; das Rektorat kann den*die Studierende*n anhören und/oder eine Stellungnahme der zuständigen Fachgruppe verlangen.

§ 31 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 8 Absatz 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Fassungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 1.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2022, außer Kraft.
- (2) Die Satzungen zur Ergänzung u. a. der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung infolge der Corona-Pandemie vom 17.05.2021 sowie vom 26.09.2022 bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 30.04.2024

gez. gez.

Prof. Constanze Fischbeck Thomas Fröhlich

Stellvertretende Rektorin Kanzler